



Richtlinien der Stadt Röttingen zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Röttingen

1. Gegenstand der Förderung

Der städtische Zuschuss wird

- bei einem Zuzug nach Röttingen oder
- bei bereits erstem Wohnsitz in Röttingen

neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Eigenheim gewährt.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen (deutsche Staatsangehörige und ausländische Mitbürger, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis [§ 9 Aufenthaltsgesetz] oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG [§9a Aufenthaltsgesetz] sind.

2.2 Zu berücksichtigen sind

- der Antragsteller,
- der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsteller und
- die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Röttingen teilen bzw. teilen werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- 150.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind,
- 200.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind,
- 225.000 EUR für Ehepaare und Paare ohne Kinder.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.

3.2 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten dürfen die in Frage kommende Förderhöhe nicht unterschreiten.

3.3

- Bei einem Erwerb oder Bau eines Eigenheims im Sanierungsgebietes ist auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu achten.
- Bei einem Erwerb eines Eigenheims im Sanierungsgebiet sind innerhalb von zwei Jahren die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Fassade und Dacheindeckung durchzuführen. Bei Antragstellung ist dies mit der Stadtverwaltung und dem Städteplaner in einem Beratungsprotokoll festzuhalten. Zuwendungen aus dem kommunalen Förderprogramm können beantragt werden.



- 3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt:
- für den Antragssteller 1.500 EUR.
 - für den Ehepartner oder Partner des Antragssteller 1.500 EUR.
 - für jedes Kind bei der Investition im Sinne der Nr. 1 dieser Richtlinien im Sanierungsgebiet 7.500 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt.
 - für jedes Kind bei der Investition im Sinne der Nr. 1 dieser Richtlinien außerhalb des Sanierungsgebietes 5.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. dieser Richtlinie erfüllt.
- 4.4
- Je Objekt im Sanierungsgebiet ist die Förderung auf max. 40.000 EUR begrenzt.
 - Je Objekt außerhalb des Sanierungsgebietes ist die Förderung auf max. 30.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Bauverwaltung der Stadt Röttingen einzureichen.
- 5.2 Die Antragstellung hat zwei Wochen vor der geplanten notariellen Beurkundung des Kaufvertrages zu erfolgen.
- 5.3 Soweit die Fördervoraussetzungen nach Prüfung vorliegen und eine Förderzusage erfolgt, ist zwischen der Stadt Röttingen und den Antragstellern eine schriftlichen Vereinbarung abzuschließen.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Vorlage des Kaufvertrages mit Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes und einer Meldebestätigung nachzuweisen ist.
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto.



6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Die Zuschussnehmer können den Zuschuss jederzeit zurückzahlen.
- 6.2 Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt von den Zuschussnehmern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz innerhalb von 10 Jahren aufgegeben wird.
- 6.3 Der Zuschuss ist in anteiliger Höhe zurückzuzahlen, wenn die Zuschussnehmer das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern, aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen.
- 6.4 Die Zuschussnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nr. 6.2 und 6.3 innerhalb von 14 Tagen der Stadt Röttingen anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.3 Diese Richtlinien treten am 01.09.2008 in Kraft.

Röttingen, den 08.09.2008
Stadt Röttingen

Martin Umscheid
1. Bürgermeister